



Aktenzeichen: 41/Ho/Eu

Datum: 06.03.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB hier: Frankenthaler Kulturstiftung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Oberbürgermeister Martin Hebich wird von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als er als Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) und somit als deren Vertreter Rechtsgeschäfte mit der Frankenthaler Kulturstiftung, deren Vorstandsvorsitzender er ist, vornimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Nach § 181 BGB besteht für den Vertreter einer juristischen Person ein Selbstkontrahierungsverbot bei solchen Rechtsgeschäften, die er im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit ihm nicht etwas anderes gestattet ist oder das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) ist gleichzeitig Vorstandsvorsitzender der Frankenthaler Kulturstiftung, sodass bei Rechtsgeschäften zwischen der Stadt und der Frankenthaler Kulturstiftung die Beschränkungen des § 181 BGB gelten. Geschäfte, die der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt mit der Frankenthaler Kulturstiftung abschließt, wären zunächst schwebend unwirksam und müssten jeweils einzeln vom Stadtrat genehmigt werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Oberbürgermeister in Bezug auf die Rechtsgeschäfte mit der Frankenthaler Kulturstiftung durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister